

**Botschaft und Anträge des Kirchenrates
an die Mitglieder der Synode
betreffend**

Projektstruktur Revision der Kirchenverfassung

Sehr geehrte Synodale

Sie haben den Kirchenrat aufgrund der Diskussionen der letzten Jahre sowie des Schlussberichtes der Kommission „Zukunft der St. Galler Kirche“ an der Session vom 17. Juni 2024 beauftragt, die Revision der Kirchenverfassung an die Hand zu nehmen und der Synode bis zur Sommersession 2025 eine Projektstruktur zur Genehmigung vorzulegen.

Die Arbeitsgruppe „Projekt Verfassungsrevision“ unter dem Vorsitz von Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt hat sich daraufhin an die Arbeit gemacht. In dieser kirchenrälichen Arbeitsgruppe wirkten mit: Heiner Graf und Pfr. Sven Hopisch, beide Mitglieder des Kirchenrates, Pfr. Dr. Markus Ramm und Daniel Frischknecht, beide Arbeitsstelle Gemeindeentwicklung und Mitarbeitendenförderung (AGEM), Pfr. Klaus Fischer, Projekt Gemeindepädagogik, und die designierte Kirchenschreiberin Kai Kellenberger.

Die Arbeitsgruppe hat an drei Sitzungen den **Projektauftrag** erarbeitet und legt Ihnen diesen nun vor.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Zusammenfassung
- 2 Vorgeschichte und Ausgangslage
- 3 Problem- und Aufgabenstellung
- 4 Anspruchsgruppen
 - 4.1.1 Kirchenmitglieder
 - 4.1.2 Kirchengemeinden
 - 4.1.3 Kirchenrat und Synode
 - 4.1.4 Mitarbeiter und Freiwillige
 - 4.1.5 Fachstellen und Spezialpfarrämter
 - 4.1.6 Öffentlichkeit und Gesellschaft
 - 4.1.7 Regierungsbehörden
- 5 Rahmenbedingungen
- 6 Berührungspunkte zu anderen Projekten und Vorhaben/Gesetzesanpassungen
- 7 Projektabwicklung
 - 7.1 Projektorganisation und -controlling
 - 7.2 Zeitplan
 - 7.3 Kosten und erforderliche Ressourcen
 - 7.4 Projektkommunikation

1. Zusammenfassung

Die heutige Verfassung stammt aus dem Jahre 1974 und ist somit 50-jährig. In der Zeit ihrer Gültigkeit hat sich vieles verändert - gesamtgesellschaftlich, aber auch kirchlich. Diese Veränderungen beschäftigen die Kirchengemeinden tagtäglich.

Mit der Revision der Verfassung soll diesen gesellschaftlichen und kirchlichen Entwicklungen und Veränderungen der vergangenen Jahrzehnte Rechnung getragen werden. Bewährtes gilt es zu erhalten und gleichzeitig soll der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen ermöglicht werden, auf Herausforderungen der Gegenwart und der Zukunft zeitgemäß reagieren zu können.

Um das komplexe Projekt der Verfassungsrevision an die Hand zu nehmen, wurde durch den Kirchenratspräsidenten eine Arbeitsgruppe gegründet, welche sich mit der Projektorganisation eingehend befasste, um diese inkl. der Finanzierung dem Kirchenrat und der Synode im Sommer zur Genehmigung vorzulegen. Diese Arbeitsgruppe kam zum Schluss einen mit der Verfassungsrevision beauftragten Projektkoordinator anzufordern, welcher für diese Aufgabe für die St. Galler Kirche auf Mandatsbasis zur Verfügung steht. Ihm ist ein Projektsekretariat in St. Gallen zur Seite zu stellen.

2. Vorgeschichte und Ausgangslage

Pfr. Hanspeter Aschmann, Rapperswil-Jona, reichte auf die Synode vom 3. Dezember 2018 eine Interpellation an den Kirchenrat ein und stellte Fragen nach dem konkreten Bedarf für Änderungen bzw. Ergänzungen in der Kirchenverfassung von 1974, nach der Organisation und dem Ablauf einer Verfassungsrevision, nach einem zeitlichen Fahrplan sowie nach den Kosten für eine solche Revision. Der Kirchenrat hielt damals fest, dass er grundsätzlich einer Verfassungsrevision positiv gegenüberstehe. Allerdings war er der Meinung, dass vor Aufnahme der Arbeiten an einer Verfassungsrevision einige grundlegende und anstehende Fragestellungen (wie z.B. zur Zukunft des Parochialprinzips, zu möglichen neuen Formen von Kirchengemeinden, zur Konfirmation, zu Leitungsaufgaben und -formen in der Kirchengemeinde) geklärt werden sollten. Gerade deshalb fand es der Kirchenrat sinnvoll, zuerst die Umsetzung der «Vision St. Galler Kirche 2025» voranzutreiben und erst im Nachgang die Revision der Kirchenverfassung in Angriff zu nehmen.

Auf die Wintersession vom 2. Dezember 2019 reichten Margrit Gerig und Johannes von Heyl, beide Tablat-St. Gallen, eine Interpellation an den Kirchenrat ein mit Fragen zur freien Kirchgemeindewahl, zu neuen Gemeindeformen, zur Führungsproblematik in Kirchengemeinden und zur Einbindung unterschiedlichster Berufsgruppen in die partnerschaftliche Gemeindeleitung.

An der Synode vom 6. Dezember 2021 stimmten die Abgeordneten der Bildung einer vorberatenden Kommission «Zukunft St. Galler Kirche» zu. Diese habe die Aufgabe, eine mögliche Verfassungsrevision zu prüfen und eine Vision für die Kirche zu entwerfen. Die Kommission gelangte zum Schluss, dass eine umfassende Revision der Kirchenverfassung dringend sei. Gesellschaft und Kirche hätten sich in den letzten 50 Jahren grundlegend geändert. Eine neue Verfassung müsse Antworten auf die Regionalisierung, auf Möglichkeiten der Mitgliedschaft, auf alternative Formen kirchlichen Lebens oder auf die Definition und Rolle des Pfarramts geben.

An der Sommersynode vom 17. Juni 2024 wurde der Kirchenrat beauftragt, die Revision an die Hand zu nehmen und der Synode bis zur Sommersession 2025 eine Projektstruktur zur Genehmigung vorzulegen.

3. Problem- und Aufgabenstellung

Die Kirchenverfassung ist kurz und schlank und hat zwölf Seiten. Möglicher Handlungsbedarf besteht etwa in Fragen rund um die Leitung der Kirchgemeinden, die freie Wahl der Kirchbürgerinnen und Kirchbürger zur Zugehörigkeit zu einer Kirchgemeinde, die Grösse der Synode von derzeit 180 Mitgliedern oder das Stimmrechtsalter von 18 Jahren.

Ziel der Totalrevision der Verfassung ist es, der Evangelisch-reformierten Kirche im Kanton St. Gallen eine zukunftsfähige Grundlage zu geben. Aus der vorbereitenden Arbeitsgruppe «Zukunft St. Galler Kirche» und der Aussprachsynode haben sich folgende Fragestellungen ergeben. Strukturen und Administration sollen so ausgestaltet sein, dass sie die Ehrenamtlichen und Mitarbeitenden entlasten, auch wenn die Mitgliederzahl zurückgeht. «Kleiner, klarer, kostbarer» bedeutet nicht automatisch, dass die Kirche an Relevanz verlieren muss. Die Strukturen sollen sich zudem einfacher an die sich wandelnden Bedürfnisse anpassen lassen. Das gilt einerseits für die kantonalkirchlichen Organe, also für die Synode und Kirchenrat, aber auch für die Organisation der Kirchgemeinden im Kanton. Die Verfassungsrevision wird sich allerdings nicht nur auf organisatorische und finanzielle Belange konzentrieren, sondern die Arbeit der vorberatenden Kommission «Zukunft St. Galler Kirche» fortführen und den Boden für eine zukunftsfähige Kirche ebnen. Exemplarisch könnten sich folgende Fragestellungen ergeben:

Sollen Pfarrpersonen gewählte Behördenmitglieder sein und bleiben oder nicht? Wie steht es um die Partnerschaftliche Gemeindeleitung? Soll das Territorial-Parochialsystem verändert werden? Soll unser flächendeckendes landeskirchliches Modell, das einen gewissen Service public garantiert, weiterentwickelt werden?

Die evangelisch-reformierte Kirche soll offen bleiben für alle, die als evangelische Christinnen und Christen die Zugehörigkeit zur Kirche suchen. Sie wird Volkskirche bleiben und ihren Status als öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaft im Kanton St. Gallen wahren.

4. Anspruchsgruppen

Anspruchsgruppen, auch Stakeholder genannt, sind Gruppen oder Individuen, die ein Interesse an oder einen Einfluss auf ein bestimmtes Projekt, eine Organisation oder ein spezifisches Vorhaben haben. Durch die Identifikation und Einbeziehung dieser Anspruchsgruppen in den Revisionsprozess wird sichergestellt, dass die Veränderungen in der Kirche sowohl den Bedürfnissen der Mitglieder als auch den Anforderungen der Gesellschaft gerecht werden und eine breite Akzeptanz finden.

Einfluss der Stakeholder auf Verfassungsrevision



4.1.1 Kirchenmitglieder

Die Mitglieder der Kirche sind von den Entscheidungen und Änderungen direkt betroffen. Ihre Bedürfnisse, Erwartungen und Meinungen sind von zentraler Bedeutung für die Entwicklung von Angeboten und die Umsetzung von Reformen.

4.1.2 Kirchgemeinden

Die einzelnen Gemeinden spielen die zentrale Rolle im kirchlichen Leben und sind direkt in den Umsetzungsprozess eingebunden. Ihre Autonomie und spezifischen Bedürfnisse müssen berücksichtigt werden, um eine effektive Integration der Reformen zu gewährleisten.

4.1.3 Synode und Kirchenrat

Diese Gremien sind für die strategische Steuerung und den Entscheidungsprozess innerhalb der Kirche verantwortlich. Sie müssen Informationen erhalten und in die Entwicklungen eingebunden werden, da sie die legislative und exekutive Kraft der Kirche repräsentieren.

4.1.4 Mitarbeitende und Freiwillige

Angestellte der Kirche sowie Freiwillige sind entscheidend für die Umsetzung der kirchlichen Arbeit. Ihre Perspektiven auf Arbeitsbedingungen, Weiterbildungsbedarf und Fairness im Umgang müssen in den Prozess einfließen.

4.1.5 Kantonalkirchliche Arbeitsstellen und Spezialpfarrämter

Diese Institutionen tragen zu speziellen Themen wie Jugendarbeit, Seelsorge oder Diakonie bei. Ihre Expertise ist wichtig, um qualitativ hochwertige Angebote und Konzepte zu entwickeln.

4.1.6 Öffentlichkeit und Gesellschaft

Die Wahrnehmung der Kirche in der Gesellschaft sowie das Interesse der breiteren Gemeinde an kirchlichen Aktivitäten können die Entscheidungsträger beeinflussen. Öffentlichkeitsarbeit und «Marketing» spielen hier eine wesentliche Rolle.

4.1.7 Regierungsbehörden

Da bestimmte Aspekte der kirchlichen Gesetzgebung der Genehmigung durch staatliche Stellen unterliegen, sind diese Behörden ebenfalls wichtige Anspruchsgruppen, deren Anforderungen und Vorschriften beachtet werden müssen.

5. Rahmenbedingungen

Die Änderung der Kirchenverfassung unterliegt den Vorgaben der Kirchenverfassung selbst, aufgrund der grundlegenden Bestimmungen und Verfahren zur Verfassungsänderung. Erlass und Änderung der Kirchenverfassung unterstehen dem obligatorischen Referendum (Art. 43). Änderungen der Verfassung müssen von der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen beschlossen und dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden. Ferner muss die Verfassung durch die kantonalen Behörden genehmigt werden.

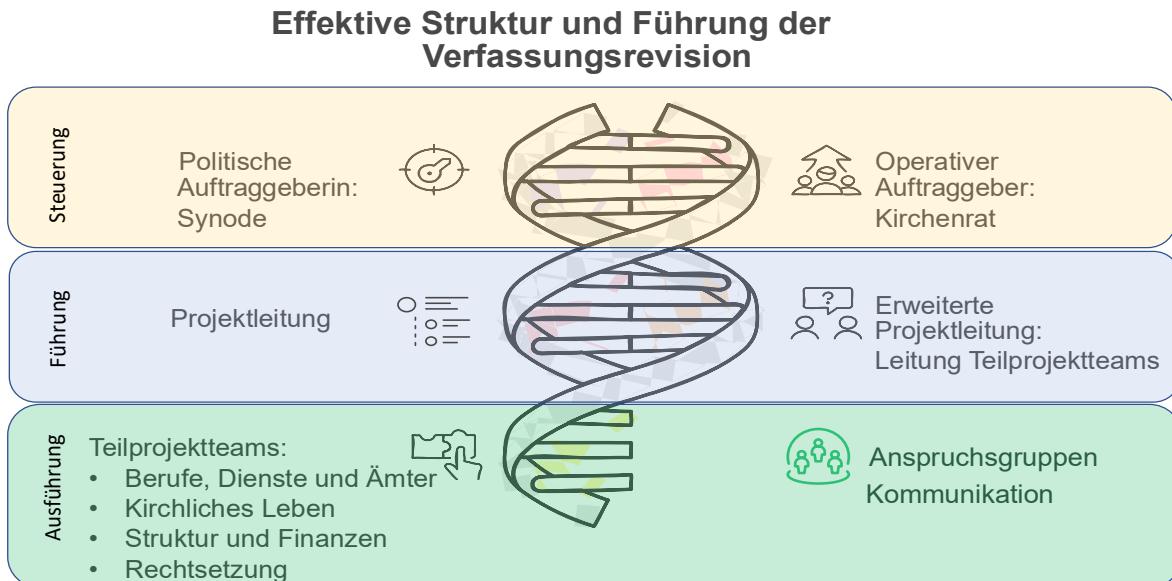
6. Berührungspunkte zu anderen Projekten, laufenden Vorhaben und folgenden Gesetzesanpassungen

Die bestehenden Ergebnisse und Dynamiken aus der Vision der «St. Galler Kirche 2025» und die Arbeiten der Kommission «Zukunft St. Galler Kirche» werden in den Verfassungsprozess einbezogen. Auch scheint es sinnvoll die Ergebnisse der Visitation 2027 in die Arbeit der Teilprojektgruppen einfließen zu lassen.

Dieser Prozess soll partizipativ geführt werden, um die Vielstimmigkeit der Anspruchsgruppen zu harmonisieren und die für das höchste Regelwerk der Kantonalkirche erforderliche Akzeptanz zu schaffen. Nach der Revision der Kirchenverfassung wird eine Revision der Kirchenordnung und weiterer Reglemente (zum Beispiel Dienst- und Besoldungsverordnung, Reglement für den Finanzausgleich) unumgänglich sein.

7. Projektabwicklung

7.1 Projektorganisation und -controlling



Auftraggeberin politisch: Synode

- genehmigt den Projektauftrag
- spricht die erforderlichen Mittel
- gibt das Projekt frei
- genehmigt das Projektergebnis abschliessend

Auftraggeber operativ: Kirchenrat

- nimmt das Projekt inkl. der Teilprojekte ab
- genehmigt das Konzept der Projektleitung
- überwacht den Projektfortschritt und den Ressourcenverbrauch
- stellt sicher, dass die notwendigen Mittel und Arbeitskapazitäten für das Projekt zur Verfügung stehen
- heisst die Meilensteinergebnisse gut und gibt damit die nächste Projektphase frei.
- überwacht die Ergebnisse des Projektes in Bezug auf seine Zielerreichung in qualitativer, zeitlicher und finanzieller Hinsicht und ist für die Genehmigung zeitlicher Abweichungen zuständig

Projektleitung:

- ist für die Umsetzung des Projektauftrags verantwortlich.
- stellt den aktiven Einbezug der Anspruchsgruppen sicher.
- stellt sicher, dass die Anliegen und Ideen der Anspruchsgruppen geprüft und adäquat in der Umsetzung des Projekts einbezogen werden.
- überwacht den Projektfortschritt und den Ressourcenverbrauch und ergreift entsprechende Massnahmen.
- ist für die zielgerichtete Kommunikation innerhalb des Projekts verantwortlich.

Erweiterte Projektleitung:

Diese Gruppe setzt sich aus dem Projektkoordinator und den Teilprojektleitenden zusammen. Ihre Hauptaufgabe besteht darin:

- Die Koordination der Arbeiten in den Teilprojekten zu fördern.
- Sicherzustellen, dass die Konzepte und Lösungen gut aufeinander abgestimmt sind.

Teilprojektteams:

In jedem der festgelegten Arbeitsfelder (Berufe, Dienste und Ämter, kirchliches Leben, Struktur und Finanzen, Rechtsetzung) werden interdisziplinäre Teilprojektteams gebildet. Diese Teams:

- setzen sich aus ca. 5 bis 7 Personen zusammen, die einen engen Bezug zu den jeweiligen Themen haben. Ein Kirchenratsmitglied wird in jedem Teilprojektteam Einsatz nehmen. Der Kirchenrat bestimmt die Leitung.
- arbeiten unter der Unterstützung des Projektbüros, das fachliche Beratung und administrative Unterstützung bietet.
- binden gegebenenfalls Sachverständige ein, um spezielle Fragestellungen zu klären.

Anspruchsgruppen:

Alle relevanten Interessensgruppen werden in die verschiedenen Teilprojekte einbezogen. Diese Gruppen setzen sich aus Vertretern von Kirchengemeindepräsidien, Dekanaten, Pfarrkapiteln, dem REL-Kapitel, dem Diakonatskapitel, dem Meserverband, dem Kirchenmusikerverband und Kirchenmitgliedern zusammen. Sie spielen eine wichtige Rolle in der Lösungsfundung und werden gemäss einer Kommunikationsplanung regelmässig mit Informationen versorgt.

Die Kombination dieser Rollen und Gruppen fördert eine umfassende und partizipative Herangehensweise an den Reformprozess, um sicherzustellen, dass die Umsetzung der Empfehlungen erfolgreich und nachhaltig ist. Die Einbeziehung von verschiedenen Perspektiven und Expertenwissen ist dazu da, die Qualität und Relevanz der Projektarbeit zu erhöhen.

7.2 Zeitplan

Ein Zeitplan ist ein wesentliches Instrument der Verfassungsrevision, da er dabei hilft, das Projekt systematisch zu strukturieren und den Fortschritt zu überwachen. Durch eine klare zeitliche Gliederung der verschiedenen Aufgaben und Meilensteine wird sichergestellt, dass alle Beteiligten auf dem gleichen Stand sind und ihre Aufgaben termingerecht erledigen können.

Projektphasen und Meilensteine Zeitplan



Phasen & Meilensteine	Inhalt	Termin
Phase 1: Initialisierungsphase	Auftragsklärung	
	Zielsetzung: Revision der bestehenden Kirchenverfassung und Definition der Folgeprojekte	
Meilenstein 1	Verabschiedung Projektauftrag durch Kirchenrat	17. März 2025
Meilenstein 2	Entscheid Synode über Stellenbegehren im Rahmen des Projektauftrags	30. Juni 2025
Meilenstein 3	Konstituierung der Projektorganisation: Der Aufbau der Projektorganisation wird vollzogen, was die Bildung von Teilprojekten und die Zuweisung von Verantwortlichkeiten umfasst.	
Phase 2: Konzeptphase	Erstellen erster inhaltlicher/vertraglicher Regelungen	Herbst 2025 bis Herbst 2026
	Zusammenstellung der Teilprojektteams: Die Projektteams werden gebildet und beginnen mit der Erarbeitung der Grundlagen inhaltlicher Konzepte.	

Meilenstein 4	Erarbeitung von Strukturvorschlägen: Analyse der bestehenden Gegebenheiten und Erarbeitung der ersten Vorschläge für notwendige Änderungen.	Herbst 2025
Meilenstein 5	Reporting und Konsultation: Die Sommersynode 2026 wird über den Stand der Arbeiten informiert, und es finden gegebenenfalls spezifische Beratungen zu einzelnen Themen statt.	29. Juni 2026
Meilenstein 6	Einbezug von Kirchenvorsteherschaften und Verbänden: Die Beteiligung dieser Gruppen in der Entwicklungsarbeite wird in geeigneter Form organisiert.	
Meilenstein 7	Visitationen	2027
Phase 3: Legitimierungsphase	Informations- und Legitimationstermine: Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Aussprachsynoden) zur Information und Legitimierung der erarbeiteten Vorschläge.	
Meilenstein 8	Diese Phase umfasst die tatsächliche Erarbeitung der Verfassungsrevision/Strukturveränderungen, wobei die genaue Dauer und die spezifischen Aktionen von den vorangegangenen Phasen abhängen.	
Phase 4: Umsetzungsphase	Verfassung durch Synode verabschiedet	2028 und darüber hinaus
Meilenstein 9	Volksabstimmung	
Meilenstein 10	Verabschiedung durch Regierung	
Kommunikation	Die Kommunikation während aller Phasen des Projekts wird gemäss eines Kommunikationskonzepts organisiert, um die relevanten Stakeholder kontinuierlich über Fortschritte zu informieren und einzubeziehen.	laufend
Anpassung Website		

7.3 Kosten und erforderliche Ressourcen

Projektleitung (4 Personen, KRP und KS sind von Amtes wegen Mitglied)	Sitzungen/Spesen	10'000
Projektkoordinator (angefragt)	Mandatsbasis	240'000
Projektsekretariat 30% (Administration, Unterlagen, Anlassorganisation)		120'000
Anspruchsgruppen	Sitzungsgelder/Spesen	10'000
Teilprojekte (6 Personen/5 Sitzungen pro Jahr)	Sitzungsgelder/Spesen	30'000
Projektlegitimierung (Grossgruppenveranstaltungen, Runde Tische)		
Raum/Infrastruktur		10'000
Entschädigung Teilnehmende, Referenten, etc.		30'000
<i>(Aussprachesyndikat, Visitation 2027, Gesamtkapitel werden in den bestehenden Kostenstellen budgetiert)</i>		
Projektunterstützung (Gutachten, Abklärungen, Veranstaltungen)		50'000
Kommunikation (Kommunikationsmittel, personeller Support, Medien)		50'000
Abstimmungsbroschüre - Versand und Porto		350'000
<i>(Per 31. Dezember 2024 konnten 74'311 Stimmberechtigte gezählt werden.)</i>		
Projektkosten (für vier Jahre)		550'000
Abstimmung		350'000
Reserve/Unvorhergesehenes		<u>100'000</u>
Gesamtkosten		1'000'000

Finanzierung:

Es stehen verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten oder Mischlösungen aus diesen zur Verfügung. Der Wartensee-Fonds, geäufnet aus dem Verkaufserlös des Schlosses Wartensee mit einer aktuellen Dotierung von ca. 4.4 Mio. Franken kann für (innovative) Projekte in der Verantwortung des Kirchenrates herangezogen werden. Ebenfalls besteht die Möglichkeit den Steuerfuss im Kanton temporär (für vier Jahre) um 0.1 Prozentpunkte zu erhöhen, was zu erhöhten Steuereinnahmen von ca. 240'000 Franken pro Jahr führen würde. Im Weiteren ist es möglich die Projektfinanzierung über das Eigenkapital von derzeit ca. 7,4 Mio. Franken abzuwickeln. Diese Lösung würde auch die Geschäftsprüfungskommission favorisieren. Eine Finanzierung über den Finanzausgleich unter dem Titel «Leistungen an gemeindeübergreifende Aufgaben» wurde geprüft, ist aber aufgrund der derzeitigen abschliessenden Aufzählung der Sonderlasten des Artikels 19 des Reglements über den Finanzausgleich wohl nicht möglich.

7.4 Projektkommunikation

Eine effektive Projektkommunikation ist entscheidend für den Erfolg des Projekts. Die Kommunikation im Projekt wird systematisch geplant und durchgeführt, um den Informationsfluss zwischen allen Beteiligten sicherzustellen. Das detaillierte Kommunikationskonzept ist dem Projektauftrag beigefügt und beschreibt die Kommunikationsstrategie, -kanäle, -methoden und -instrumente, die im Projekt verwendet werden. Es enthält unter anderem:

- **Kommunikationsstrategie:** Die strategische Ausrichtung der Projektkommunikation, einschliesslich der Kommunikationsziele und -prinzipien.
- **Kommunikationskanäle:** Die Kanäle, über die die Kommunikation erfolgt (z.B. E-Mail, Meetings, Intranet, soziale Medien).
- **Kommunikationsmethoden:** Die Methoden, die zur Informationsverbreitung und -beschaffung eingesetzt werden (z.B. Berichte, Präsentationen, Workshops).
- **Kommunikationsinstrumente:** Die spezifischen Instrumente und Tools, die im Projekt genutzt werden (z.B. Kommunikationsplan, Stakeholder-Analyse, Feedback-Schleifen).

Das Kommunikationskonzept wird regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst, um sicherzustellen, dass es den Anforderungen des Projekts gerecht wird und die Kommunikationsziele erreicht werden.

Verantwortlichkeiten

Die Projektleitung ist verantwortlich für die Umsetzung und Überwachung des Kommunikationskonzepts. Alle Projektmitglieder sind angehalten, die im Konzept festgelegten Kommunikationswege und -methoden zu nutzen und aktiv zur Projektkommunikation beizutragen.

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt folgende **A n t r ä g e:**

1. **Der Projektauftrag Verfassungsrevision und das Budget seien zu genehmigen.**
2. **Der Kirchenrat wird beauftragt, die Projektkoordination auf Mandatsbasis abzuwickeln und ein Projektsekretariat einzusetzen.**
3. **Die Revision der Kirchenverfassung sei über das Eigenkapital der Kantonalkirche zu finanzieren.**

31. März 2025

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Pfr. Martin Schmidt
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet